

Satzung

über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) im Wasserschutzgebiet Meindorf

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), i. V. m. § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) im Wasserschutzgebiet Meindorf beschlossen:

§ 1

Die Stadt **muss** nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

- (1) **Der räumliche Geltungsbereich** dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Sankt Augustin, die im räumlichen Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet) vom 07.06.1985 (Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Köln vom 24.06.1985), geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 04.02.1999 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 9 für den Regierungsbezirk Köln vom 01.03.1999) und der 2. Änderungsverordnung vom 18.01.2005 (Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln vom 08.02.2005) liegen und mittel- oder unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in Wasserschutzgebietskarten, die Bestandteil der vorgenannten Verordnung sind, gekennzeichnet. Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten liegt bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gemarkungen Meindorf und Niedermenden ergibt sich aus der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte und für die Gemarkung Hangelar (tlw.) aus der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

- (2) *Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 2 LWG die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.*
- (3) *Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so sind diejenigen zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, deren Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG).*

§ 3

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im Geltungsbe-
reich dieser Satzung *ist im Teilbereich Gemarkungen Meindorf und Obermenden (Anlage 1) spä-
testens bis zum 31.12.2009 und im Teilbereich Gemarkung Hangelar (tlw.) (Anlage 2) spätestens
bis zum 31.12.2010 durchzuführen.*
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforde-
rungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer
und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist vom Grundstückseigentümer o-
der dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG bereitzuhalten und der Stadt auf Verlangen
vorzulegen.
- (4) Die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasseranlagen ist nach den einschlägigen
Normen ausschließlich mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. *Bei neu errichteten oder er-
neuterten Abwasserleitungen ist ebenso grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durch-
zuführen.*
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der erstmaligen Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt
aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung
bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasseranlagen
mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Anlagenbestandteile und deren Dimensionen
(Nennweiten, Material und alle Längen in Bezug auf die Gebäudeaußenwände);
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden mit Angabe des angewandten technischen Re-
gelwerkes;

3. *Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:*
- *Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss);*
 - *Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll sowie das Druckverlaufsprotokoll beizulegen;*
 - *Datum der Prüfung;*
 - *Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.*
- (6) *Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen sind nach DIN EN 1986-30 durchzuführen. Die Kamerafernsehunguntersuchung nach dieser Norm wird für den Bereich **häusliches** Abwasser in folgender Form akzeptiert:*
1. *Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden;*
 2. *Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung;*
 3. *TV-Untersuchung/Inaugenscheinnahme mit Haltungsbericht nach DIN EN 13508, Teil 2:*
 - *Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss);*
 - *Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht), Aufzeichnung der Befahrung ist auf Datenträger zu fertigen und auf Verlangen vorzulegen;*
 - *Datum der Prüfung;*
 - *Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.*

Der Nachweis der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen für industriell/gewerbliches Abwasser nach DIN EN 1986-30 ist in Anlehnung an § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu führen.

- (7) *Die DIN EN 1986-30 und die DIN EN 13508 können bezogen werden bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin und bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin während der Dienststunden eingesehen werden.*

§ 4

- (1) *Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG.*
- (2) *Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:*

- *Industrie- und Handelskammern in NRW*
- *Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags*
- *Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen*

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den in § 3 dieser Satzung geregelten Anforderungen, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG) von der Stadt nicht anerkannt.*

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

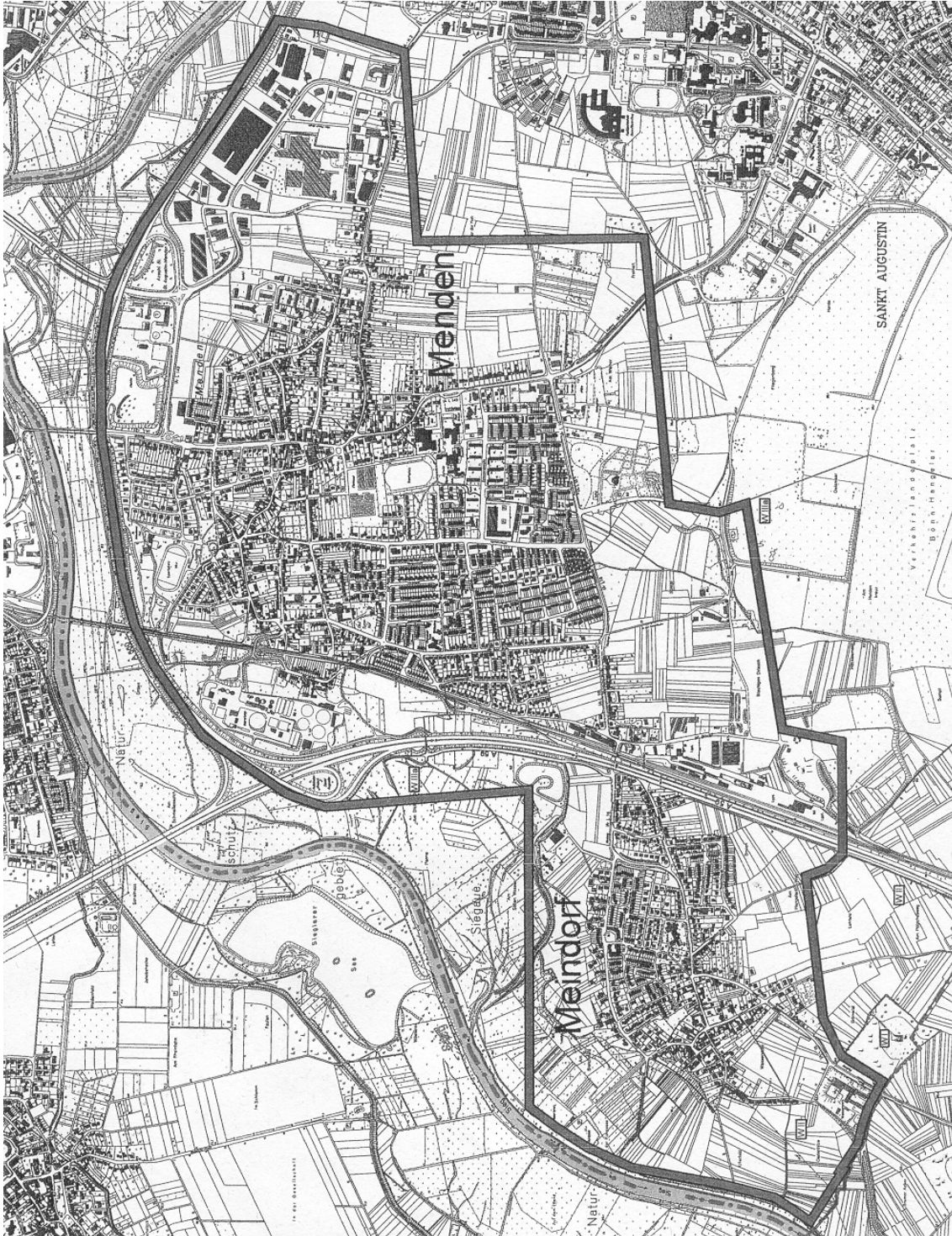
§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) im Wasserschutzgebiet Meindorf

Anlage 1 gem. § 2 Abs. 1 der
Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung

Frist: 31.12.2009



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) im Wasserschutzgebiet Meindorf

Anlage 2 gem. § 2 Abs. 1 der
Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung

Frist: 30.06.2011

